

Politische Gemeinde Eschlikon



Abfallreglement

Gestützt auf das Abfallgesetz des Kantons Thurgau erlässt
die Gemeinde Eschlikon folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Eschlikon.
- 2 Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten. Der Verursacher solcher Abfälle ist verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.
- 3 Wo konkrete Vorschriften fehlen, gilt der Grundsatz, dass Abfall so zu beseitigen ist, dass der Mensch und seine natürliche Umwelt nicht gefährdet wird.

Art. 3 Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4 Abgabepflicht

Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereit zu stellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Sammelstellen abzugeben.

Art. 5 Ablagerungsverbot

- 1 Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligter Sammelstellen und in Gewässern ist verboten.
- 2 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gelangen.
- 3 Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

Art. 6 Verbrennungsverbot

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Ausnahmen bewilligen.
- 2 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gärten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 7 Wiederverwertung

Wiederverwendbare oder verwertbare Bestandteile sind vom Abfall zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für:

- kompostierbares Material;
- Glas;
- verwertbare Kunststoffe;
- Metalle;
- Mineral- und Speiseöle;
- Papier und Karton.

Art. 8 Ausschluss vom Sammeldienst

- 1 Betriebe, die wegen der Art und Zusammensetzung ihrer Abfälle den obligatorischen Sammeldienst erheblich belasten, können verpflichtet werden, ihre Abfälle direkt und auf eigene Kosten der Verbrennungsanlage zuzuführen. Die Gemeinde hat dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid eine solche Entlassung aus der obligatorischen Abfuhr schriftlich zu bestätigen.
- 2 Das Gewerbe und die Industrie entsorgen die spezifisch gewerblichen Abfälle selber.

Art. 9 Begriffe

- 1 Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 2 Siedlungsabfälle sind die aus den Haushaltungen stammenden Abfälle, sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.
- 3 Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Errichtung, Änderung oder beim Abbruch von Bauten und Anlagen anfallen.
- 4 Problemabfälle sind Geräte oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung einer gesonderten Bewirtschaftung zugeführt werden müssen. Dazu gehören namentlich elektronische Geräte und Kühlschränke.
- 5 Sonderabfälle sind diejenigen Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014).
- 6 Abfallanlagen sind Anlagen, in denen Abfälle sortiert oder abgelagert, zwischengelagert oder mit biologischen, chemischen und physikalischen Methoden behandelt werden.

II. ORGANISATION

Art. 10 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
- 2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen.
- 3 Der Gemeinderat kann Vorschriften der Zweckverbände für verbindlich erklären.

Art. 11 Zweckverband

Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (nachfolgend ZAB genannt) und dem Kehrichtabfuhrverband Hinterthurgau (KVH) an.

Art. 12 Information

Die Gemeinde sowie der ZAB orientieren periodisch durch Merkblätter und andere Informationsmittel über die rechtlich einwandfreie und ökonomisch sowie ökologisch sinnvolle Verwertung sowie die Vermeidung von Abfällen.

Art. 13 Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

III. SAMMELDIENSTE UND SAMMELPLÄTZE

Art. 14 Abfuhrplan für den Hauskehricht

- 1 Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeführt.
- 2 In Randgebieten und Weilern kann der Gemeinderat einen anderen Abfuhrturnus festsetzen.

Art. 15 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Die Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen. Die Bereitstellung am Vortag ist nicht gestattet.
- 2 Die Sammelbehälter dürfen den Verkehr nicht behindern.
- 3 Aus Wegen, Sackgassen, Wohn- und kurzen Quartierstrassen, die nicht von den Kehrichtwagen befahren werden, muss der Abfall zur nächstgelegenen befahrenen Strasse bzw. zum nächsten bezeichneten Kehrichtsammelplatz gebracht werden. Der Gemeinderat kann auch für weitere Strassen Kehrichtsammelplätze vorschreiben und örtlich bezeichnen.

- 4 Sofern sich die Eigentümer der Liegenschaften nicht über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze verständigen können, entscheidet der Gemeinderat über den Sammelplatz.
- 5 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.
- 6 Die entleerten Behälter bzw. Container sind vom Eigentümer möglichst rasch zurückzunehmen. Die Gemeinde und das Abfuhrunternehmen lehnen jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Container ab. Die Container sind zu kennzeichnen.

Art. 16 Zulässige Behältnisse

- 1 Die Bereitstellung des durch den ZAB zu entsorgenden Siedlungsabfall hat gemäss den Weisungen des ZAB zu erfolgen:
 - a. in Verbandskehrichsäcken;
 - b. in handelsüblichen Normkehrichsäcken oder in Säcken aus der Landwirtschaft, auf denen entsprechend ihrem Volumen Marken des Verbandes aufgeklebt sind;
 - c. das maximale Gesamtgewicht pro Gebinde darf höchstens 30 kg betragen.
- 2 Container für Privathaushalte dürfen nur Verbandskehrichsäcke oder handelsübliche Normkehrichsäcke mit entsprechenden Marken enthalten.
- 3 Container für Industrie und Gewerbe dürfen die Abfälle in offener Schüttung enthalten. Sie müssen gemäss Verbandsvorschrift plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.
- 4 Sperrgut ist einzeln, gebündelt oder offen in Gefässen bereitzustellen. Sie sind mit der vorgeschriebenen Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Richtlinien des ZAB.
- 5 Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle dürfen keine anderen Abfallarten enthalten. Sie sind besonders zu kennzeichnen.
- 6 Defekte und überfüllte Sammelbehälter sowie verletzungsgefährliche Sperrgüter werden vom Abfallsammelbetrieb zurückgewiesen.
- 7 Der Inhalt von Containern darf nur so weit gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht gefährdet wird.

Art. 17 Anschaffung und Unterhalt der Behältnisse

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen, bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 18 Grünabfuhr

Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe führen periodisch eine Grünabfuhr durch oder richten dafür Sammelstellen ein.

Art. 19 Behandlung kompostierbarer Abfälle

- 1 Die kompostierbaren Abfälle sollen so weit als möglich privat kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.
- 2 Die Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle.

Art. 20 Sammeldienste für Sonder- und Problemabfälle

- 1 Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Organisationen führen periodisch (mindestens alle 2 Jahre) Separatsammlungen für Sonder- und Problemabfälle (vgl. Art. 9 Abs. 4 und 5) in kleinen Mengen durch oder richtet entsprechende Sammelplätze ein.
- 2 Als Kleinmengen von Sonderabfällen gelten 20 kg pro Abgabe. Als Kleinmengen von Problemabfällen gelten die einzelnen Geräte und Gegenstände von höchstens 30 kg Gewicht.

Art. 21 Tierische Abfälle und Kadaver

- 1 Für die Abfuhr und Beseitigung von Kadavern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten gelten die Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle.
- 2 Die tierischen Abfälle und Kadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle Hinterthurgau abzugeben.

IV. BAUABFÄLLE

Art. 22 Grundsatz

- 1 Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen.
- 2 Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.
- 3 Die Kosten für die Verwertung von Bauabfällen gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

Art. 23 Entsorgungskonzept

- 1 Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird.
- 2 Ein verbindliches Entsorgungskonzept, das den gültigen Empfehlungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins entspricht, ist in jedem Fall einzureichen:
 - a. bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten;
 - b. bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m³.
- 3 Überdies hat der Inhaber der Bauabfälle auf Verlangen des Gemeinderates jederzeit den Entsorgungsweg offenzulegen.

V. FINANZIERUNG

Art. 24 Kostendeckungsprinzip

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung der Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit sinnvoll nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

Art. 25 Kosten

Die zu deckenden Kosten umfassen sämtliche Kosten für die Bewirtschaftung sowie die administrativen Aufwendungen, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, angemessene Rückstellungen für Störfälle und Nachsorge sowie die Kosten für Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Abfallmenge und der sinnvollen Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

Art. 26 Gebühren

- 1 Die Aufwendungen, die für die Abfallbeseitigung und Abfallbewirtschaftung anfallen, werden wie folgt gedeckt:
 - a) durch gebindebezogene Gebühren des Verbandes (ZAB);
 - b) durch die Kehrrechtgrundgebühr;
 - c) durch gebinde- und mengenbezogene Gebühren für andere separat gesammelte Abfälle.
- 2 Die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a werden durch die Delegiertenversammlung des ZAB festgelegt. Die Bemessung sowie die Höhe der Gebühren sind im Anhang ersichtlich.
- 3 Die Kehrrechtgrundgebühr gemäss Abs. 1 lit. b wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt (vgl. Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung).
- 4 Die Gebühren gemäss Abs.1 lit. c werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt (vgl. Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung).
- 5 Für direkte Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zu den Deponien des ZAB werden die Gebühren direkt vom ZAB verrechnet.

Art. 27 Kehrrechtgrundgebühr

- 1 Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen (Separatsammlungen) werden jährlich wiederkehrende Pauschalgebühren erhoben. Die Gebühren sollen die anfallenden Kosten decken.
- 2 Alle Haushaltungen, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen, Schulen und anderweitige Kehrrechtlieferanten sind gebührenpflichtig.
- 3 Die Gemeinde erhebt die Kehrrechtgrundgebühr jährlich. Die Belastung der Kehrrechtgrundgebühr erfolgt durch die Technischen Werke.

Art. 28 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat kann die im Anhang zu diesem Reglement in Franken festgelegten Gebühren durch Beschluss der Teuerung anpassen.

VI. RECHTSPFLEGE

Art. 29 Rekurs an den Gemeinderat

Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen oder der Spezialkommission, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs einreichen.

Art. 30 Rekurs an das Departement für Bau und Umwelt

Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs einreichen.

Art. 31 Strafbestimmungen

- 1 Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss dem Gemeindeorganisationsgesetz (RB 131) geahndet. Im übrigen gelten die Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts (§ 33 Abfallgesetz).
- 2 Sämtliche Kosten, die aus der Missachtung der Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung erwachsen, sind vom Verursacher zu zahlen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche Abfallreglemente der bisherigen Ortsgemeinden Eschlikon, Horben und Wallenwil aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Kantonale Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Eschlikon beschlossen

am: 27.02.1997

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 22.05.1997 ...

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 01.07.1997

ANHANG ZUM ABFALLREGLEMENT

GEBÜHRENTARIF

Der vorliegende Gebührentarif bildet Bestandteil des Abfallreglementes.

A. Sack- und Containergebühren (ZAB, Stand 1996)

Die Gebühren für die Abfälle gemäss Art. 26 Abs. 1 lit.a des Abfallreglementes betragen:

Kehrichtsäcke

offizieller Sack	17 l	Fr.	1.50
offizieller Sack	35 l	Fr.	2.50
offizieller Sack	60 l	Fr.	4.50
offizieller Sack	110 l	Fr.	8.--

Container

Einzelleerung	Fr.	49.--
Jahrespauschale, Leerung 1x wöchentlich	Fr.	2'303.--

Kleinsperrgut

(bis 15 kg und bis 40 x 60 x 120 cm)	Fr.	12.--
--------------------------------------	-----	-------

Grobsperrgut

(15 kg bis 35 kg / Stk.)	Fr.	24.--
--------------------------	-----	-------

B. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Kehrichtgrundgebühren gemäss Art. 27 betragen:

Pro Haushalt Fr. 48.- jährlich

Pro Betrieb Fr. 48.- jährlich

(Läden, Büros, Verwaltungen, Schulen, Werkstätten, Restaurants, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe und anderweitige Kehrichtlieferanten)

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Eschlikon beschlossen am:
27.02.1997

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 22.05.1997

Gültig ab: 01.07.1997

Änderungen der jährlichen wiederkehrenden Kehrrechtgrundgebühren im Anhang durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 genehmigt.

Eschlikon, 01.01.2014

Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber

sig. Robert Meyer

sig. Marcel Aeschlimann